

Merkblatt für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Asylbewerber bringen aus ihren Herkunftsländern Begabungen und Erfahrungen mit, die auch als wirtschaftliches Potential verstanden werden dürfen. Die Flüchtlinge können zwar nicht ohne weiteres in den regulären Arbeitsmarkt integriert werden, möchten aber auch nicht nur auf ungewisse Zeit in Untätigkeit verharren. Ihnen kommt eine gesetzliche Möglichkeit entgegen, die zumindest in begrenztem Maß einen Beschäftigungsersatz vorsieht:

- Gemäß § 5 AsylbLG sollen Asylbewerbern soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Die Arbeitsgelegenheiten begründen weder ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts, noch ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung.
- Neben den Städte und Gemeinden des Landkreises können auch gemeinnützige und kirchliche Einrichtungen und Sportvereine und sonstige Vereine Arbeitsgelegenheiten anbieten. Denkbar sind alle möglichen zusätzlichen Hilfstätigkeiten, die auch von Ehrenamtlichen oder Freiwilligen übernommen werden könnten.
- Sie sollen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass sie von den Flüchtlingen stundenweise ausgeführt werden können und zumutbar sind. Inhalt und Umfang sollen mit den Flüchtlingen selbst abgesprochen werden. Sie sollen bei ihrer Tätigkeit durch einen Ansprechpartner der Einsatzstelle informiert und begleitet werden.
- Das Landratsamt, Abteilung 46, ist vor Beginn der Tätigkeit zu informieren. Es sollen Art und Umfang der Tätigkeit, Datum, Uhrzeit und Ort der Arbeitsaufnahme und der zuständige Ansprechpartner mitgeteilt werden. Der Asylbewerber wird vom Landratsamt über die geplante Tätigkeit informiert und im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes verpflichtet.
- Die Arbeitszeit soll 20 Stunden in der Woche und darf 100 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Die Aufwandsentschädigung beträgt 1,05 Euro je Stunde und wird von der Institution übernommen, die die Arbeitsgelegenheit bereitstellt. Die Bezahlung erfolgt durch die Beschäftigungsstelle direkt an den Arbeitstägigen. Es wird um Mitteilung der geleisteten Arbeitsstunden an das Landratsamt Calw, Abt. Soziale Hilfen, Vogteistraße 42 – 46, 75365 Calw (mit dem Stichwort: AsylbLG – Arbeitsgelegenheiten), Email: 46.Info@kreis-calw.de, gebeten.
- Die Flüchtlinge erhalten bei Bedarf Krankenhilfe vom Landratsamt. Bei einer Beschäftigung einer kommunalen Stelle (LRA/Stadt/Gemeinde) besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Eine Haftpflichtversicherung besteht nicht und muss bei Bedarf über den Träger, der die Arbeitsgelegenheit anbietet, abgeschlossen werden.
- Ist eine Prüfung der Gesundheit bzw. ein Gesundheitszeugnis erforderlich, muss dieses extra angefordert werden. Die Kostenübernahme ist vorab mit der zuständigen Behörde (Landratsamt/Gemeinschaftsunterkunft) zu klären.
- Die Tätigkeit kann von beiden Seiten mit Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Werktagen beendet werden.

Hinweis: Die Beschäftigungsdauer der Flüchtlinge kann nicht genau vorhergesagt werden. Es kann sein, dass ein Flüchtling bei positivem Ausgang seines Asylverfahrens eine reguläre Erwerbstätigkeit aufnehmen darf bzw. bei negativem Ausgang zur Ausreise aufgefordert wird.